

# DIE KLAGEFRONT

*bvvp-Erfolge für eine angemessene Vergütung psychotherapeutischer Leistungen*

## *Die Geschichte der Musterklageverfahren ist eine Erfolgsgeschichte des bvvp.*

Mit zwei richtungweisenden Urteilen im Jahr 1999 konnte erstmalig ein rechtlich verbindliches Mindesthonorar gesichert, und der bodenlose Verfall der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen gestoppt werden. Seither konnte mit zahlreichen Folgeurteilen diese Rechtsprechung gefestigt und eine gesetzliche Verankerung des Gebots der angemessenen Vergütung im SGB V durchgesetzt werden. Zu keinem Zeitpunkt war die Selbstverwaltung in der Lage, eine Regelung zu installieren, die diesen minimalen Anforderungen einer Mindestvergütung gerecht wurde. Die seit 1993 erhobenen und geführten bvvp-Musterklageverfahren stellen den einzig Erfolg versprechenden Weg dar, die Rechte der Psychotherapeutischen Praxen auf eine Existenz sichernde Vergütung durchzusetzen.



Der mit vollem Einsatz arbeitende Psychotherapeut erreicht höchstens das Durchschnittshonorar der Ärzte.

2015

### **März 2015**

BSG-Urteil zum Vergütungszeitraum 2. Q. 2005 – 4. Q. 2008: Probatorische Sitzungen müssen nur innerhalb der zu eng bemessenen Regelleistungsvolumina zum Mindestpunktwert von 2,56 ct. vergütet werden, getrennt nach Kassensarten. Bestätigung des Urteils des hessischen LSG von Januar 2014.

### **Januar 2015**

Musterklagen in **Niedersachsen** zum Vergütungszeitraum der Quartale 1-4/2007 und 2/2008 bei SG Hannover und in **Hessen** zum Vergütungszeitraum 1. und 2. Q. 2013 beim SG Marburg anhängig. Musterklage in **Schleswig-Holstein** zum Vergütungszeitraum vom 2. Q. 2013 bis 1. Q. 2014.

2014

### **Oktober 2014**

bvvp-Musterklage in **Sachsen-Anhalt** zum 1. Q. 2014 beim SG Magdeburg anhängig

### **September 2014**

Verbändeübergreifende Protestdemonstration mit hoher Beteiligung in Berlin wegen Untätigkeit des Bewertungsausschusses, die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vorzunehmen. Erstmals treten Psychotherapeuten und Psychiater gemeinsam für die Angemessenheit der Vergütung aller Gesprächsleistungen ein. Diese Gemeinsamkeit wurde wesentlich vom bvvp gefördert und soll zum Nutzen der Versorgung weiter ausgebaut werden. Der bvvp hat sich in der Vergangenheit schon mit den Klagen für eine angemessene Vergütung psychiatrischer Gesprächsziffern für die Belange der Psychiater eingesetzt.

### **Sommer 2014**

#### **Psychotherapieklagen ab 2013 ff.:**

Um die angemessene Vergütung sowohl der nicht genehmigungspflichtigen Leistungen außer Probatorik, als auch der genehmigungspflichtigen Leistungen: Erste Klage in **Baden-Württemberg** anhängig.

### **März 2014**

In **Baden-Württemberg** wurden 7 bvvp-Psychiaterklagen für den Zeitraum 2007 – 2013 vom Sozialgericht Stuttgart abgewiesen. HVV und EBM-Änderungen führten zu hohen Abzügen bei den Gesprächsleistungen und zu unwirtschaftlichen Einkommensverhältnissen. Der bvvp hat Berufung beim LSG **Baden-Württemberg** eingelegt.

2013

### **Dezember 2013**

Beschluss des Bewertungsausschusses vom 18.12.13 zur Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen für 2012 und absteigende Jahre bis zum 30.6.2014.

### **Juli 2013**

In **Sachsen** Urteil des Sozialgerichts Dresden gegen Konvergenzregel des Bewertungsausschusses, innerhalb der zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen vom 2. Q. 2009 bis 2. Q. 2010 die antragsfreien Psychotherapieleistungen zu quotieren. U.a. führte das Sozialgericht aus, dass die Regelungen der zeitlichen Kapazitätsgrenzen eine Leistungssteuerung bereits darstelle, die eine weitere Begrenzung der Vergütung ausschließen

würden. Die Vorgabe des erweiterten Bewertungsausschusses v. 27.2.09, dass die BSG-Rechtsprechung zur Vergütung der genehmigungspflichtigen Leistungen zwingend zu beachten sei, habe zur Folge, dass alle Leistungen innerhalb der Kapazitätsgrenzen nach der Eurogebührenordnung ohne Honorarabstaffelungen zu vergüten seien.

### **Juni 2013**

Urteil des BSG über unrechtmäßig angewandte Konvergenzabzüge in **Baden-Württemberg** im Zeitraum 1/2009 bis 2/2010 auf Leistungen, die nicht dem Regelleistungsvolumen unterlagen. Das traf auch auf nicht genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen innerhalb der zeitbezogenen

Kapazitätsgrenze zu. Die beklagte KV **Baden-Württemberg** hatte eigenmächtig ohne Legitimation durch einen Bewertungsausschussbeschluss eine Regelung zur Anpassung der RLV im Rahmen eines sog. Konvergenzverfahrens bereits bei Honorar-gewinnen- und -verlusten von +/-5% verfügt. Die Hauptlast der Ausgleichsregelung hatten danach die Praxen mit einem Umsatz bis 30 000 Euro zu tragen, also auch Psychotherapeuten und Psychiater. Die Klage des bvvp-BW in gleicher Sache, die zum Zeitpunkt des BSG-Urteils noch beim LSG anhängig war, konnte damit ebenfalls erfolgreich abgeschlossen werden – mit Folge erheblicher Nachzahlungen für die betroffenen Psychotherapiepraxen.

2012

**Sommer 2012**

Klagen in **Saarland**, **Sachsen** und **Schleswig-Holstein** gegen die Vergütung 2010. Klage im **Saarland** ist bereits in der 2. Instanz vor dem LSG. Klagen des bvvp **Nordrhein** und **Baden-Württemberg** wegen der nicht bzw. nicht hinreichend umgesetzten BSG-Auflage der Betriebskostenanpassung in der Berechnungsformel des Mindestpunktwertes in 2007 und 2008 bei den örtlichen Sozialgerichten anhängig.

**Februar 2012**

BSG-Urteil: Keine Erhöhung der Regelleistungsvolumen bei jungen KJP-Praxen 2005–2008.

BSG entschied, dass Umsätze von ÄP, PP und KJP sich nicht signifikant voneinander unterscheiden würden, so dass die KVen bei KJP nicht nachbessern müssten.

**Januar 2012**

Versorgungsstrukturgesetz in Kraft getreten. Bundeseinheitliche Regelung bei der Vergütung genehmigungspflichtiger PT-Leistungen bleibt erhalten und antragsfreie PT-Leistungen fallen unter regionale HVM-Regelungen. – bvvp strebt extrabudgetäre Vergütung der genehmigungspflichtigen PT-Leistungen an,

2011

**Frühjahr 2011**

Klage gegen die Konvergenzregelungen bei psychotherapeutischen Leistungen in **Baden-Württemberg** – mit Erfolg (s.u. Juni 2013) .

2010

**Sommer 2010**

Neue Klagewelle zur angemessenen Vergütung probatorischer Sitzungen und zur Anpassung des Betriebskostenansatzes in der Berechnungsformel des Mindestpunktwertes für psychotherapeutische Leistungen in den Jahren 2007 und 2008 gemäß den Vorgaben des BSG-Urteils.

**August 2010**

Das BSG kippt die im Bereich der KV **Hessen** vom 2. Quartal 2005 bis 1. Quartal 2006 geltende Ausgleichsregelung im System der RLV.

Es dürfen keine Fallwertgewinne gekürzt werden. KV muss die einbehaltenen Honoraranteile zurückzahlen – auch an die Psychotherapeuten.

**Juli 2010**

Ein neues Budget für Ärzte unterhalb 90% Psychotherapie friert deren Leistungsmenge auf den Stand von 2008 ein und wendet dabei als Mengensteuerung RLV und qualitätsgebundene Zusatzvolumen an.

**Juni 2010**

Das Bundessozialgericht (BSG) setzt neue Maßstäbe zur Sonderbedarfszulassung im Bereich der Psychotherapie und erteilt konkrete Instruktionen, wie ein lokaler Sonderbedarf innerhalb eines wegen Überversorgung gesperrten Bedarfsplanungsbezirks von den regionalen Zulassungsausschüssen der KVen und der Krankenkassen zu ermitteln sei.

**Frühjahr 2010**

Nachvergütungen für 2000 und 2001 sowie bei den probatorischen Sitzungen fließen zögerlich.

Prospektive Studie des ZI zur Kosten- und Leistungsstruktur ärztlich-psychotherapeutischer Praxen ab 2006 im Längsschnitt mit Konstanz der repräsentativen Stichprobensammensetzung und Mehrfachbefragungen wird veröffentlicht.

**Januar 2010**

Der Orientierungspunkt steigt minimal. Der bvvp empfiehlt bundesweit Widerspruch einzulegen und bereitet für die Umsetzung der KJP-Quote und der halben Versorgungsquote werden 40 Mio. Euro zusätzlich ins Psychotherapeutenbudget eingestellt.

1993 – 2009

**1999: Bahnbrechendes 10 Pfennig-Punkturteil des BSG nach mehrjähriger Verfahrensdauer vom bvvp erstritten.**

Danach **2004** auch gesetzliche Verankerung der angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen.

Diese Rechtsprechung wurde vom bvvp immer wieder verteidigt, da die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen bis heu-

te durchgehend von KVen, KBV, Krankenkassen und dem Bewertungsausschuss nicht rechts- und gesetzeskonform geregelt werden.

**BSG-Urteil in 2004:** erneuter Erfolg für die bvvp-Forderung einer angemessenen Vergütung und flächendeckende Nachvergütung an Widerspruchs- und Klageführer.

**BSG-Urteil in 2008:** Schutz der probatorischen Sitzungen, die im System der RLV zu angemessenen Punktwerten vergütet werden müssen. Die Vergütung der genehmigungspflichtigen PT-Leistungen mussten für die Jahre 2000 und 2001 nochmals nachgebessert werden.

**Honorare fallen nicht vom Himmel! – Sie wurden erkämpft und erstritten.**

**Sichern Sie Ihre Honoraransprüche mit bvvp-Widerspruchsschreiben gegen die Bescheide**

**– Werden Sie Mitglied im bvvp**

Die Widerspruchsschreiben des bvvp sind immer wieder Ergebnis umfangreicher juristischer Überlegungen und berufspoliti-

scher Arbeit. Sie werden den Mitgliedern regelmäßig zur Sicherung ihrer Honoraransprüche zur Verfügung gestellt. Durch die Beitragszahlung schaffen wir gemeinsam die Rahmenbedingungen zur Erbringung dieser Arbeit. Mehr als 4.400 Mitglieder haben den bvvp mit seinen Landesverbänden zu dem gemacht was er ist: Ein äußerst präserter und erfolgreicher Berufsverband, einzigartig in seinem Einsatz für PP, KJP,

ÄP aus allen Richtlinienverfahren auf Bundes- und Landesebene!

Weitere Informationen: [www.bvvp.de](http://www.bvvp.de)